

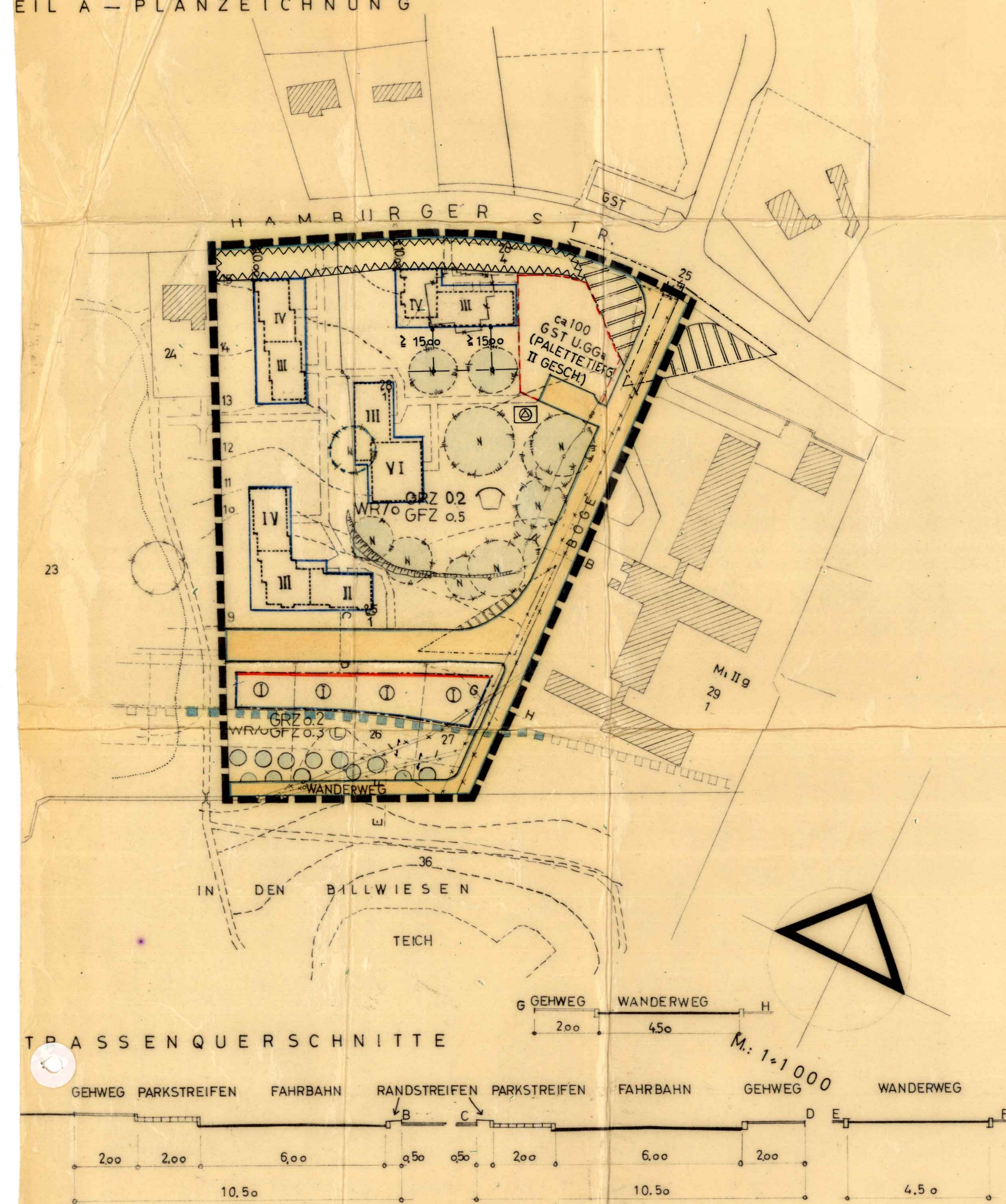
SATZUNG DER STADT REINBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26~~x~~ TEILGEBIET BILLETAL

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG REINBEK VOM **11. März 1970** FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26~~a~~ TEILGEBIET BILLETAL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

5. GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1237)

8231 B

TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDER GRUNDSTÜCKSTEIL (GEM § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR TRAFI-STATION
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG § 9 (1) 16 BBAUG
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNVO
- GRZ 0.2
- GRZ 0.5
- GFZ 0.3-0.5
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: ZWINGEND
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: ALS HÖCHSTGRENZE
- FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE ODER -GARAGEN.
- KINDERSPIELPLATZ
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE GEM § 9 BBAUG (SICHTDREIECK)
- FLÄCHE FÜR ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN § 9 ABS. 1 ZIFF. 15

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND KENNZEICHNUNGEN:

- GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHÜTZGEBIETES
- NATURDENKMALE (BÄUME)
- ENTFALLENDE NATURDENKMALE

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:

- FLURSTÜCKGRENZEN
- BEI DER DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE FLURSTÜCKGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- HÖHENLINIEN, DIE DER VORHANDENEN GELÄNDEFORM ENTSPRECHEN
- GEPLANTE BAUKÖRPER IM BEREICH DER BAUGRENZEN.

TEIL B - TEXT

1.) Gestaltung:

- a) Einzelhäuser:
 - Außenwände: helle Vormauersteine
 - Dächer: massive Flachdächer
 - Dacheindeckung: Gefälle-Leichtdach
 - Garagen sind im Material und Dachform dem Hauptgebäude anzugleichen.
- b) Mehrgesch. Wohngebäude:
 - Außenwände: helle Außenfassade in Vormauersteinen
 - Dächer: massive Flachdächer mit Gefälle-Leichtdach-Eindeckung

2.) Einfriedigung:

- Einzelhäuser:
 - Höhe an den Straßengrenzen 0.80 m lebende Hecke.
 - Höhe der seitlichen Grenzen max. 0.60 m.
 - Mauern, Brettzäune u.a. geschlossene Einfriedigungen sind nicht zulässig.
 - Für Pforten und Tore werden Pfeiler 24/24 cm stark nur bis 1.10 m Höhe zugelassen.
 - Material und Farbgebung sind auf das Haus abzustimmen.

3.) Garagen und Einstellplätze:

- Einzelhäuser:
 - Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (§ 23 Abs. 5 Bau-NVO)
- 4.) Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Sichtdreiecke):
 - Im Bereich des Sichtdreiecks darf der Pflanzenbewuchs gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG die Höhe von 0.70 m über Fahrbahn nicht überschreiten. Ferner ist ein Ausschluß von Nebengebäuden gem. § 14 Abs. 1 letzter Satz Bau NVO festgelegt.

5.) Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes:

- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBAUG ist der als Naturdenkmale N gekennzeichnete vorhandene Baumbestand zu erhalten.
- Dieser Baumbestand ist während der Bauzeit durch entsprechende Bauzäune vor Beschädigungen zu schützen. Diese Verpflichtung ist in die Unternehmersaufträge aufzunehmen. Entsprechende Auflagen müssen in der Baugenehmigung enthalten sein.

DIE IN DER PLANZEICHNUNG, ZEICHENERKLÄRUNG UND IM TEXT VORGENOMMENEN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUF GRUND DES SATZUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETEN VERSAMMLUNG VOM 6.7.1970 ÜBER AUFLAGEN UND HINWEISE DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE REINBEK, DEN 10.7.1970

DER BÜRGERMEISTER: *K. Niemann*
I. Stadtrat

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH § 88 UND § 89 AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG AM 30.1.1969

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 5.1.70 BIS 6.2.70 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 17.12.69 MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 7. APR. 1970 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM **11. März 1970** GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ER-LASS DES INNENMINISTERS VOM 28.5.1970 AZ.: IV 814-813/04-62.60 ERTEILT. (26a)

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM **15.9.1970** MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM **16.9.1970** AN ÖFFENTLICH AUS.

STADT REINBEK, DEN 5. MÄRZ 1970

STADT REINBEK, DEN 5. MÄRZ 1970

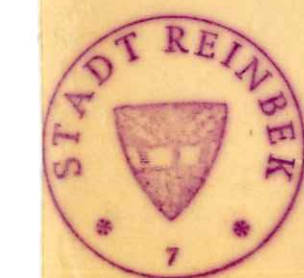
KATASTERAMT BAD OLDESLOE, DEN 17. APR. 1970

STADT REINBEK, DEN 21. April 1970

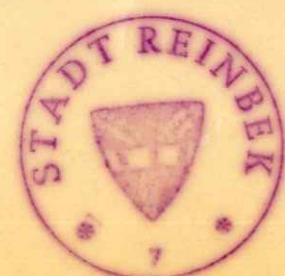
STADT REINBEK, DEN

7. Sep. 1970

STADT REINBEK, DEN 16. Sep. 1970



DER BÜRGERMEISTER



DER BÜRGERMEISTER



Überrag.-Vermessungsamt



DER BÜRGERMEISTER



DER BÜRGERMEISTER



DER BÜRGERMEISTER